

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS
DER HOCHSCHULLEHRER AN DER
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 52

Betrifft	GESETZENTWURF	am 15. Jänner 1990
Zi.	88	GE 9 88
Datum:	17. JAN. 1990	
Vertellf	19. Jan. 1990	

L. Wauer

S T E L L U N G S N A H M E

des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zu dem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf einer Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes

Vorbemerkung: die Numerierung der Vorschläge entspricht der Systematik des vom BMWF ausgesendeten Entwurfs

Die Stellungnahme gliedert sich in vier Abschnitte:

- in Abschnitt I wird verlangt, bestimmte Punkte des Vorschlags des BMWF zur Gänze und ersatzlos zu streichen
- in Abschnitt II werden Änderungen des Vorschlags des BMWF gebracht, die in Abschnitt I zur Streichung vorgeschlagene Punkte betreffen und nur dann vorgenommen werden sollen, wenn die Streichung nicht zum Tragen kommt ("zur Streichung subsidiäre Änderungen")
- in Abschnitt III sind Änderungen des Vorschlags des BMWF zusammengefaßt
- in Abschnitt IV werden zusätzlich aufzunehmende Änderungen des UOG vorgeschlagen

ABSCHNITT I : ZU STREICHEN SIND

7. Dem § 15 soll ein Abs. 14 nicht angefügt werden

Begründung: Die Einsetzung einer "Generalkommission" könnte zwar in großen Fakultätskollegien eine Straffung erreichen, doch ist dies grundsätzlich bereits jetzt durch Einsetzung mehrerer, entscheidungsbefugter Kommissionen für verschiedene Angelegenheiten möglich. Die Einsetzung einer "Generalkommission" birgt die Gefahr, daß bestimmte Gruppen in ihr nicht ausreichend vertreten sind, was sowohl vom grundsätzlichen Demokratieverständnis wie auch zufolge des dadurch eintretenden Informationsdefizits bedenklich ist.

Auf den in Abschnitt II unter 7. "subsidiär" gemachten Vorschlag wird verwiesen.

10. § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 lautet:

"1. Universitätsassistenten (§ 40): Sie stehen in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf

dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen werden; wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis;"

Begründung: Die vorgeschlagene Änderung stellt den derzeit geltenden Gesetzestext dar und enthält gegenüber dem Vorschlag des BMWF den passus "...herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene..." nicht. Wie aus den Erläuterungen dazu hervorgeht, ist unter "Betrachtung" jedenfalls nicht die Übertragung eines remunerierten Lehrauftrages zu verstehen. Weiters stellen die Erläuterungen fest, daß über die finanziellen Auswirkungen (Kollegiengeldabgeltung, Gehaltsgesetz 1956) noch gesondert zu verhandeln sein wird. Der Dienststellenausschuß ist nicht grundsätzlich gegen die im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. 2.1988, BGBl. Nr. 148/1988, ja bereits verankerte "Lehrverpflichtung" von Universitätsassistenten, vertritt aber die Meinung, daß diese Anpassung des UOG an das Beamten-Dienstrechtsgesetz erst dann erfolgen soll, wenn die finanziellen Auswirkungen durch entsprechende Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und dem Zentralausschuß der Hochschullehrer Österreichs geklärt sind. Weiters muß vorher geklärt werden, wer für die Betrauung eines Universitätsassistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen zuständig ist (Fakultätskollegium oder Personalkommission?) und in welcher Form diese Betrauung geschehen soll.

23. Dem § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt; der im Vorschlag des BMWF weiters anzufügende Abs. 5 wird nicht angefügt:

"(4) [Text wie in dem in Abschnitt III unter 23. gemachten Vorschlag]"

Begründung: Die Bestellung eines "Gastprofessors auf Zeit", die der Vorschlag des BMWF in § 33 Abs. 5 vorsieht, begegnet schwerwiegenden sozialpolitischen Bedenken, da das Schicksal eines derartigen Gastprofessors nach Ablauf der zehn bzw. zwanzig Semester völlig ungeklärt ist (z.B.: entsteht ein Anspruch auf Abfertigung oder Pension?). Es erscheint dem Dienststellenausschuß nicht vereinbar, daß er einerseits - zusammen mit vielen anderen - jahrelang gefordert hat, daß die Entscheidung über den endgültigen Verbleib von Universitätsassistenten an der Universität früher als bisher fallen soll - wie es das neue "Hochschullehrer-Dienstrecht" (Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorsieht -, andererseits einer neuen Regelung zustimmt, mit der genau die bisherige Situation der Universitätsassistenten auf der Ebene der Gastprofessoren neu geschaffen wird. Ein zweites Gegenargument ist, daß die Einrichtung "Gastprofessor auf Zeit" eine Umgehung des Stellenplanes darstellt oder zumindest darstellen kann. Drittens ist die dienstrechtli-

che Stellung des "Gastprofessors auf Zeit" völlig ungeklärt. Letztlich scheint es mehr als fraglich, ob sich überhaupt geeignete Kandidat-/inn/en für eine derart ungewisse Position werden finden lassen. Auf die in Abschnitt II unter 51a., 52a. und 55a. "subsidiär" gemachten Vorschläge wird verwiesen.

31. § 36 Abs. 3 bleibt unverändert

Begründung: die offensichtliche Intention des Vorschlags des BMWF ist, eine "Internationalisierung" der Habilitationen herbeizuführen. Die im Vorschlag des BMWF zwingend vorgesehene Einholung des Gutachtens eines im Ausland tätigen Wissenschaftlers ist keine geeignete Maßnahme, um das zu erreichen. Die Erbringung international vergleichbarer, wissenschaftlicher Leistungen hängt nicht von der Nationalität des Gutachters ab, sondern setzt in erster Linie "internationale" Arbeitsbedingungen voraus. Es muß auch dem BMWF bekannt sein, daß sowohl die personelle wie die instrumentelle Ausstattung der österreichischen Universitäten derzeit nach wie vor weit unter dem Niveau vergleichbarer Länder liegt. Eine vor allem bezüglich der personellen Ausstattung besonders krasse Situation liegt bei der **Medizinischen Fakultät** der Universität Innsbruck vor, der mehr als die Hälfte aller an der Universität Innsbruck tätigen Universitätsassistenten zugeordnet sind: die einzigartige Tatsache, daß die Universitätskliniken Universitätseinrichtungen sind und gleichzeitig als Landeskrankenhaus für Tirol fungieren, hat zur Folge, daß die an den Universitätskliniken tätigen Universitätsassistenten in einem mit anderen medizinischen Fakultäten nicht vergleichbaren Ausmaß Routinetätigkeiten der Krankenversorgung und -pflege im Rahmen des Landeskrankenhauses wahrzunehmen haben. In vielen Fällen ist für diese Tätigkeit - von Nachtdiensten und Journaldiensten noch völlig abgesehen - die gesamte oder nahezu die gesamte Dienstzeit aufzuwenden. Daß unter derartigen Arbeitsbedingungen überhaupt noch Habilitationen möglich sind, ist dem Umstand zu verdanken, daß die an den Universitätskliniken tätigen Universitätsassistenten in einem unzumutbaren Ausmaß ihre Freizeit für die Erbringung wissenschaftlicher Leistungen heranziehen. Gerade an dieser Situation wird deutlich, daß "internationale" Leistungsmaßstäbe nur dann sinnvoll sind, wenn "international" vergleichbare Arbeitsbedingungen bestehen. Eine weitere Sonderstellung nimmt die **Rechtswissenschaftliche Fakultät** ein. Bei Habilitationen in vielen juristischen Fächern ist die Einholung des Gutachtens eines im Ausland tätigen Wissenschaftlers zwar nicht gerade unmöglich, doch wird das Gutachten wegen der fehlenden Kenntnis der Besonderheiten der österreichischen Rechtsordnung häufig wenig brauchbar sein.

Der Dienststellenausschuß spricht sich deshalb dafür aus, die bisherige Fassung des § 36 Abs. 3 beizubehalten. Sollte dies auf keinen Fall

in Frage kommen, wird auf den in Abschnitt II unter 31. "subsidiär" gemachten Vorschlag verwiesen.

61. § 106 entfällt zur Gänze

Begründung: die nunmehr fast fünfzehnjährigen Erfahrungen zeigen deutlich, daß die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und ihre derzeit 19 Kommissionen ihre gesetzlichen Aufgaben in nur unzureichendem Ausmaß wahrnehmen und die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen konnte. Ein Großteil der Aufgaben der Bundeskonferenz kann von den Organen der Personalvertretung wahrgenommen werden, was in der Vergangenheit auch geschehen ist (z.B. die vom Zentrallausschuß der Hochschullehrer Österreichs veranstalteten Seminare). Angesichts der hohen Kosten und der geringen Effizienz der Bundeskonferenz erscheint es dem Dienststellenausschuß nicht verantwortbar, diese Einrichtung weiterhin beizubehalten. Auf den in Abschnitt II unter 61. "subsidiär" gemachten Vorschlag wird verwiesen.

64. Der Abschnitt XVIa (§ 106 a) soll nicht eingefügt werden

Begründung: es darf angenommen werden, daß für die Bundeskonferenz der Universität- und Hochschulprofessoren das Gleiche wie das für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals unter 61. Gesagte gelten wird, weshalb eine Neueinrichtung verfehlt erscheint. Es wird darauf hingewiesen, daß die im Vorblatt zum Vorschlag des BMWF für die Bundeskonferenz der Universität- und Hochschulprofessoren angegebenen Kosten von jährlich öS 2.500.000.- jedenfalls zu niedrig angesetzt sind, da dieser Betrag lediglich die Personalkosten für das Sekretariat sowie die Kosten des laufenden Betriebs umfasst, nicht aber die Kosten für die Dienstreisen der an den Sitzungen der Bundeskonferenz und ihrer Kommissionen Teilnehmenden.

ABSCHNITT II : "SUBSIDIÄRE" ÄNDERUNGEN, WENN DIE IN ABSCHNITT I VORGESCHLAGENEN STREICHUNGEN NICHT AKZEPTIERT WERDEN

Vorbemerkung: Änderungen gegenüber dem Vorschlag des BMWF sind unterstrichen

7. In § 15 wird folgender Abs. 14 angefügt:

"(14) Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) kann mit Beschluß, der der Zweidrittelmehrheit bedarf, eine Generalkommission zur Bearbeitung aller dem Fakultätskollegium zustehenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl des Dekans (§ 64 Abs. 2 lit. t) und der Wahl des Prodekanes gemäß § 18 Abs.3 (§ 64 Abs. 2 lit. u), für die Dauer von höchstens zwei Studienjahren einsetzen. Nach Ablauf dieser Frist ist jeweils eine

neuerliche Beschlußfassung über die Einsetzung einer Generalkommission zulässig. Abs. 7 Z 2 und 3 und Abs. 9 gelten sinngemäß."

Begründung: Aus demokratiepolitischen Überlegungen folgt, daß der Beschluß, eine Generalkommission einzusetzen, einer Zweidrittelmehrheit bedürfen soll; neben der Wahl des Dekans soll auch die Wahl des Prodekanes im Falle des § 18 Abs.3 dem Fakultätskollegium vorbehalten sein; Abs. 9 regelt, daß die Kommissionen so zusammengesetzt sind, daß jede der im Kollegialorgan vertretenen Personengruppen im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist, und ist jedenfalls auch auf die Generalkommission anzuwenden. Systematisch gesehen, müßte der neue Absatz als Absatz 9 eingefügt werden, doch wird aus Praktikabilitätsgründen auf diesen Vorschlag verzichtet, da ansonsten die sehr häufigen Eigenzitate der Abs. 9 bis 13 im UOG alle geändert werden müßten.

31. § 36 Abs. 3 lautet:

"(3) Im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu prüfen, ob die Habilitationsschrift oder die als Habilitationsschrift geltenden wissenschaftlichen Arbeiten

- a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
- b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon jedenfalls von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor. Das zweite Gutachten soll von einem an einer anderen in- oder ausländischen Fakultät (Universität) tätigen habilitierten oder in vergleichbarem Maße qualifizierten Universitätslehrer eingeholt werden. Sieht die Habilitationskommission von der Einholung eines derartigen auswärtigen Gutachtens ab, hat sie dies besonders zu begründen. In diesem Fall ist das zweite Gutachten von einem weiteren der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor zu erstellen. Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen. Dem Habilitationswerber steht es frei, Gutachten über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftliche Arbeiten oder seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit vorzulegen. Die im Habilitationsverfahren erstellten Gutachten sind vor Beschlußfassung der Kommission durch zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Habilitationskommission, des zuständigen Kollegialorgans und den Habilitationswerber beim Dekanat, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung bei der Universitätsdirektion, aufzulegen."

Begründung: der im Vorschlag des BMWF enthaltene Ausdruck "(Verfassungsbestimmung)" ist in Hinblick auf die in Abschnitt IV unter 9b gemachten Vorschlag der Änderung des § 21 Abs. 3 hinfällig. Die bezüglich der einzuholenden Gutachten hiemit vorgeschlagene Regelung wird stellt

einen *Kompromiß* zwischen dem Vorschlag des BMWF und dem in Abschnitt I unter 31. gemachten Vorschlag (= Beibehaltung des bisherigen Gesetzestextes) dar. Demnach ist die Einholung eines auswärtigen Gutachtens der Regelfall, von dem nur mit besonderer Begründung abgegangen werden kann. Der passus "von einem an einer anderen in- oder ausländischen Fakultät (Universität) tätigen habilitierten oder in vergleichbarem Maße qualifizierten Universitätslehrer" trägt dem Umstand Rechnung, daß in vielen ausländischen Bildungssystemen das Instrument "Habilitation" als formale Bestätigung einer Qualifikation, wie es in Österreich besteht, nicht bekannt ist.

51a. § 50 Abs. 7 erster Satz lautet:

"(7) Die im Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen haben insgesamt so viele Vertreter zu entsenden, als dem Institut Planstellen für Universitätsprofessoren zugeordnet und am Institut Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5 tätig sind; ebenso viele Vertreter haben die Studierenden (Abs. 3 lit. c) zu entsenden."

Begründung: durch die Bestimmung des - nach dem Vorschlag des BMWF neu einzufügenden - § 33 Abs. 5 sind Gastprofessoren, die für das gesamte Gebiet eines wissenschaftlichen Faches für die Dauer von mindestens vier Semestern bestellt wurden, organisationsrechtlich ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt und sind, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, Mitglied akademischer Kollegialorgane, im konkreten Fall der Institutskonferenz. Die vorgeschlagene Einfügung stellt sicher, daß die derzeit vorhandenen Paritäten bestehen bleiben.

52a. § 63 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vertreter der unter Abs.1 lit.b genannten Personengruppen sind in einer Versammlung der Angehörigen dieser Gruppen zu wählen (§ 19 Abs. 7). Die Zahl der Vertreter beträgt die Hälfte der Zahl der der Fakultät zugeordneten Planstellen für Universitätsprofessoren und der an der Fakultät tätigen Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5. Ist die Gesamtzahl eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden."

Begründung: siehe unter 51a, bezogen auf das Fakultätskollegium; sprachliche Präzisierung.

55a. § 76 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsassistenten und der Studierenden beträgt je die Hälfte der Zahl der Planstellen für Universitätsprofessoren und der Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5. Ist die Gesamtzahl eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden. In diesem Fall beauftragt der Dienststellenausschuß für

Hochschullehrer einen Universitätsprofessor mit der Führung der zusätzlichen Stimme."

Begründung: siehe unter 51a, bezogen auf das Universitätskollegium; sprachliche Präzisierung.

61. § 106 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen in den akademischen Kollegialorganen wird eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals, im folgenden kurz Bundeskonferenz genannt, gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c.

(2) Die Bundeskonferenz besteht aus zwei Vertretern der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen aller Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer Versammlung der Mitglieder aller Fakultätskollegien gemäß § 63 Abs. 1 lit. b bzw. der Mitglieder des Universitätskollegiums gemäß § 76 Abs. 1 lit. e, f und g an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Bundeskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Bundeskonferenz nachrückt. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß."

Begründung: nach derzeit geltender Rechtslage werden die Mitglieder der Bundeskonferenz von den "Mittelbauvertretern" im obersten Kollegialorgan - an der Universität Innsbruck ist das der Akademische Senat, dem sechs "Mittelbauvertreter" angehören - gewählt, d.h. von einer zugegebenermaßen sehr kleinen Gruppe. Der Vorschlag des BMWF sieht eine Wahl der Mitglieder der Bundeskonferenz durch sämtliche "Mittelbauangehörige" einer Universität vor, wobei für diese Wahl eine eigene Wahlversammlung einzuberufen wäre. An großen Universitäten ist diese Bestimmung jedenfalls völlig undurchführbar. An der Universität Innsbruck beispielsweise waren im Sommersemester 1988 insgesamt fast 1600 "Mittelbauangehörige" für die Wahl ihrer Vertreter in den Fakultätskollegien wahlberechtigt, davon gut ein Drittel Universitätsdozenten oder Lehrbeauftragte ohne Dienstverhältnis. Eine Wahlversammlung, in der alle "Mittelbauangehörigen" wahlberechtigt sind, ist unter Wahrung des in § 19 Abs. 6 zur Beschlußfähigkeit vorgesehenen Quorums von einem Viertel der Wahlberechtigten - und nur dann ist eine derartige Wahlversammlung sinnvoll - einfach nicht durchführbar. Die vorgeschlagene Regelung geht einen Mittelweg und sieht eine Wahlversammlung vor, in der alle "Mittelbauvertreter" in allen Fakultätskollegien (bzw. bei nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten im Universitätskollegium) wahlberechtigt sind. An der Universität Innsbruck sind dies immerhin noch ca 125 Personen. Eine derartige Wahlversammlung muß ohnehin

zusammentreten, um die Mitglieder des Akademischen Senats gemäß § 72 Abs. 1 Z 1 lit. d bis f zu wählen, sodaß beide Wahlvorgänge kombiniert werden können. Wählbar sollen nicht alle "Mittelbauangehörigen" der Universität sein, sondern nur jene, die als gewählte "Mittelbauvertreter" an der Willensbildung universitärer Kollegialorgane teilnehmen.

64. Der XVI. Abschnitt (§ 106a) wird, wie er im Vorschlag des BMWF formuliert ist, eingefügt

Begründung: wenn § 106 nicht gestrichen wird, besteht kein Einwand, aus Gründen der Gleichbehandlung eine Bundeskonferenz der Universität- und Hochschulprofessoren einzurichten.

ABSCHNITT III : ÄNDERUNGEN DES VORSCHLAGS DES BMWF

Vorbemerkung: Änderungen gegenüber dem Vorschlag des BMWF sind unterstrichen

9. Dem § 16 wird folgender Absatz 13 angefügt:

"(13) Der Akademische Senat (das Universitätskollegium) hat mit Zweidrittelmehrheit eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Durchführung der Wahl des Rektors bzw. der Dekane zu erlassen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung."

*Begründung: Im Sinne der Rechtssicherheit soll es **nicht dem Belieben des Akademischen Senates (Universitätskollegiums)** überlassen sein, ob er eine Wahlordnung beschließt; sprachliche Präzisierung.*

15. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Das zuständige Kollegialorgan hat zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Freiwerden einer Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors eine Berufungskommission (§ 65 Abs. 1 lit. a) einzusetzen. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, so ist die Berufungskommission unverzüglich einzusetzen. Der Ordentliche Universitätsprofessor, der die Planstelle im Zeitpunkt der Einsetzung der Berufungskommission innehat, gehört ihr mit beratender Stimme an. Wer sich um die Planstelle bewirbt, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein oder hat aus ihr auszuscheiden."

Begründung: Es ist zwar nicht wünschenswert, aber auch durch die vom BMWF vorgeschlagene Formulierung faktisch nicht zu verhindern, daß sich ein Mitglied der Berufungskommission um die ausgeschriebene Planstelle bewirbt. Für diesen Fall ist der derzeit geltende Gesetzestext klarer und soll beibehalten werden.

16. § 26 Abs. 3 lautet:

"(3) In die Berufungskommission sind zu entsenden:

- a) Vertreter der Universitätsprofessoren des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer. Unter diesen Vertretern soll sich wenigstens ein Angehöriger einer in- oder ausländischen Universität befinden; trifft dies nicht zu, hat das zur Entsendung befugte Organ dies besonders zu begründen. Jeder an einer inländischen Universität tätige Universitätsprofessor ist verpflichtet, einer solchen Entsendung in eine Berufungskommission Folge zu leisten, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die es dem Betroffenen unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, in die Berufungskommission einzutreten;
- b) Vertreter der in § 63 Abs. 1 unter lit. b zusammengefaßten Personengruppen des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer. Unter diesen Vertretern muß sich wenigstens eine Person mit der Lehrbefugnis (venia docendi) befinden. Wenn an der Universität, entsprechend qualifizierte Personen nicht oder nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, so sind Angehörige einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen. Lit. a gilt sinngemäß;
- c) Vertreter der Studierenden, die eine Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer bereits abgelegt haben; das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden, die diese Bedingung erfüllen."

Begründung: Zum Einen soll nicht der gesamte § 26 Abs. 3 Verfassungsrang haben, sondern lediglich die Bestimmung, daß Angehörige einer ausländischen Universität zu Mitgliedern der Berufungskommission bestellt werden können; letzteres ist legislativ sinnvoll durch Änderung des § 21 Abs. 3 durchzuführen (vgl. dazu den in Abschnitt IV unter 9b. gemachten Vorschlag). Zum Anderen soll die Entsendung eines an einer in- oder ausländischen Universität tätigen Universitätsprofessors als Mitglied der Berufungskommission keine zwingende Verpflichtung, sondern eine Empfehlung sein, allerdings mit besonderer Begründungspflicht durch das zur Entsendung befugte Organ (Kurie der Universitätsprofessoren der Fakultät bzw. Universität) für den Fall, daß dieser Empfehlung nicht Folge geleistet wird. Die bisherigen Erfahrungen mit "auswärtigen" Universitätsprofessoren als Mitgliedern von Berufungskommissionen sind zwiespältig: einerseits können von ihnen durchaus wertvolle Hinweise und Anregungen kommen, andererseits ist es ihnen meist nicht möglich bzw. zumutbar, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Letzteres gilt insbesondere für die Vorträge und Vorstellungsgespräche der in die engere Wahl kommenden Kandidaten.

Daraus folgt, daß "auswärtige" Kommissionsmitglieder nicht über den gleichen Informationsstand verfügen wie die anderen Mitglieder.

18. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Prüfung und Beurteilung der Kandidaten sind neben den gesetzlichen Ernennungserfordernissen auch außeruniversitäre wissenschaftliche (künstlerische) und lehrende Tätigkeiten bzw. facheinschlägige Erfahrungen in der außeruniversitären Praxis, wissenschaftliche (künstlerische) und lehrende Tätigkeiten im Ausland sowie die Befähigung zur Führung einer Universitätseinrichtung besonders zu berücksichtigen."

Begründung: Bei der Prüfung der didaktischen Fähigkeiten sollen auch außeruniversitäre bzw. im Ausland durchgeführte, diesbezügliche Tätigkeiten bewertet werden, insbesondere im Hinblick auf die in § 30 Abs. 1 (in der Formulierung des Vorschlags des BMWF) festgehaltene Lehrverpflichtung.

23. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) In Einzelfällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirats und im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht jeweils für den Anlaßfall aus in- und ausländischen Fachvertretern jenes wissenschaftlichen Gebietes, in welchem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Bestellung eines Gastprofessors beabsichtigt. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Fakultät (Universität) zuzuordnen. Abs.2 ist anzuwenden."

*Begründung: Die im Vorschlag des BMWF enthaltene Formulierung "und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans" stellt einen massiven **Ein**griff in die Autonomie der Universitäten dar, da das zuständige Kollegialorgan zur Bestellung eines Gastprofessors, den es auf keinen Fall wünscht, zwar angehört werden muß, die Bestellung aber nicht verhindern kann. Der hiemit gemachte Vorschlag überläßt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Initiative, stellt aber den Erhalt der Autonomie sicher.*

Bezüglich der Streichung des Abs.5 wird auf die in Abschnitt I und Abschnitt II gemachten Vorschläge verwiesen.

27. § 35 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die Verleihung der Lehrbefugnis ist im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 13) zu verlautbaren und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen."

Begründung: Sinnvoll erscheinender Querverweis

36. In § 37 Abs. 2 wird der Ausdruck "(Verfassungsbestimmung)" gestrichen

Begründung: Durch den in Abschnitt IV unter 9b gemachten Vorschlag erübrigt sich eine - wiederum einen zu weiten Bereich umfassende - Verfassungsbestimmung an dieser Stelle.

55. Dem § 73 Abs. 3 wird folgende lit. r angefügt:

"r) die Einstellung der Ausführung von Beschlüssen der Fakultätskollegien und deren bevollmächtigten Kommissionen, sofern diese Beschlüsse den vom Akademischen Senat beschlossenen Entwicklungsplänen für die Universität widersprechen oder wenn sie geeignet sind, die Durchführung von den der Universität und ihren Einrichtungen übertragenen Aufgaben zu erschweren oder zu verhindern. Diesfalls ist das zuständige Universitätsorgan neuerlich zu befassen. Faßt dieses einen Beharrungsbeschluß, so hat der Rektor die Vollziehung zunächst auszusetzen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu berichten. Teilt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit, daß er keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben (§ 5 Abs. 4 und 5), so ist dieser vom Rektor unverzüglich zu vollziehen. Das zuständige Universitätsorgan und der Akademische Senat sind hievon in Kenntnis zu setzen."

Begründung: Der Vorschlag des BMWF weist dem Akademischen Senat im wesentlichen nur die Möglichkeit zu, "aufschiebend" zu wirken. Die vorgeschlagene Regelung entspricht sinngemäß § 67 Abs. 2.

60. § 95 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem obersten Kollegialorgan einer Universität für Zwecke der Planung, insbesondere für Zwecke der Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre, die bisherige Entwicklung von Universitäten oder deren Untergliederungen, von Studienrichtungen, Studienzweigen oder Studienversuchen, die Auswirkungen von Großinvestitionen, sowie die Leistungen in Forschung und Verwaltung zu begutachten."

Begründung: Der Vorschlag des BMWF sieht eine Leistungsbegutachtung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder durch das oberste Kollegialorgan vor. Vom Autonomieverständnis her ist nur eine Leistungsbegutachtung im Zusammenwirken zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem obersten Kollegialorgan angebracht und sinnvoll. Der im Vorschlag des BMWF enthaltene passus "nach internationalen Standards" geht insofern ins Leere, als niemand angeben kann, was diese internationalen Standards sind, und leistet damit nur willkürlichen, nicht überprüfbaren Beurteilungen Vorschub.

65. § 107 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Rektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste sowie die Rektoren der Kunsthochschulen versammeln sich wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß. Die Rechtsfähigkeit der Rektorenkonferenz richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c."

Begründung: Die Tatsache, daß nur mehr die Rektoren selbst, nicht aber ihre Stellvertreter, Mitglieder der Rektorenkonferenz sind, hat zwei wesentliche Vorteile (Senkung der Kosten; die Nicht-Abwesenheit des Stellvertreters des Rektors ist für die Besorgung der umfangreichen laufenden Geschäfte des Rektors förderlich).

ABSCHNITT IV : ZUSÄTZLICH AUFZUNEHMENDE ÄNDERUNGEN

Vorbemerkung: Änderungen gegenüber dem derzeit geltenden Gesetzestext des UOG sind unterstrichen

9a. Dem § 19 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Die Wahlkommission hat mit Zweidrittelmehrheit eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Wahlen gemäß Abs. 3 zu erlassen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und ist im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) zu verlautbaren."

Begründung: Die in § 19 Abs. 6 bis Abs. 12 enthaltenen Bestimmungen regeln sehr viele, im Zusammenhang mit Wahlen auftretende Detailfragen nicht, obwohl dies aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt erforderlich ist. Die bisher an der Universität Innsbruck gepflogene Praxis, daß jede Wahlversammlung vor Beginn der Wahlhandlung einen Beschluß über die anzuwendende Wahlordnung faßt - dazu gibt es eine ausführliche Empfehlung der Wahlkommission -, ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: ein Teil der Wahlordnung regelt Vorgänge vor Beginn der Wahlversammlung, die im Nachhinein "sanktioniert" werden müssen; der Wahlversammlung können unmöglich alle Konsequenzen, die sich aus der beschlossenen Wahlordnung ergeben können, bewußt sein.

9b. § 21 Abs. 3 lautet:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Zu Mitgliedern von Kollegialorganen können nur österreichische Staatsbürger und Südtiroler im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1979, BGBl. Nr. 57/1979, über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten bestellt werden. In Berufungskommissionen (§ 26 Abs. 3) können als Vertreter der Universitätsprofessoren und der in § 63

Abs. 1 lit. b zusammengefaßten Personengruppen auch an einer ausländischen Universität tätige Universitätslehrer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bestellt werden. Im Rahmen von Berufungsverfahren (§§ 26 bis 28) und Habilitationsverfahren (§§ 35 und 36) können zu Gutachtern auch Angehörige einer ausländischen Universität und im Ausland tätige Wissenschaftler, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, bestellt werden."

Begründung: Im Vorschlag des BMMF ist die Verpflichtung, daß Angehörige ausländischer Universitäten zu Mitgliedern der Berufungskommission als Vertreter der Universitätsprofessoren und - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - der in § 63 Abs. 1 lit. b zusammengefaßten Personengruppen (nicht: Personengruppe!) zu bestellen sind, in § 26 Abs. 3 als Verfassungsbestimmung enthalten. Die Verpflichtung, im Rahmen eines Habilitationsverfahrens ein Gutachten von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler einzuholen, ist als Verfassungsbestimmung in § 36 Abs. 3 enthalten. Die Verpflichtung, erforderlichenfalls im Ausland tätige Wissenschaftler als Mitglieder der "besonderen" Habilitationskommission zu bestellen, ist als Verfassungsbestimmung in § 37 Abs. 2 enthalten. Abgesehen davon, daß dadurch der gesamte § 26 Abs. 3, ein großer Teil des § 36 Abs. 3 sowie ein Teil des § 37 Abs. 2 Verfassungsrang erhalten - was weder notwendig noch sinnvoll ist -, ist die betreffende Regelung legislativ durch Änderung des § 21 Abs. 3 durchzuführen. Gleichzeitig soll die Sonderstellung der Südtiroler, die durch das "Südtiroler-Gleichstellungsgesetz" eingeführt worden ist, auch im UOG dokumentiert werden. Vgl. dazu die in Abschnitt III unter 16. sowie in Abschnitt I und Abschnitt II gemachten Vorschläge.

52a. Dem § 52 Abs. 1 wird folgende lit. h) angefügt:

"h) die Stellungnahme zu den Anträgen des Institutsvorstandes auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen;"

Begründung: Nach derzeitiger Rechtslage kann zwar jedes Mitglied des Fakultätskollegiums einen Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags oder Unterrichtsauftrags stellen. In der Praxis wird diese Kompetenz aber fast ausschließlich vom zuständigen Institutsvorstand wahrgenommen. Der Dienststellenausschuß hält es für sinnvoll und wünschenswert, wenn die Institutskonferenz zumindest das Recht erhält, zu den Anträgen des Institutsvorstandes auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen Stellung zu nehmen, wie dies in Einzelfällen bereits geschieht. Es wird bewußt nicht die Einschränkung auf remunerierte Lehr- und Unterrichtsaufträge gemacht, da die Institutskonferenz auch das Recht haben soll, zu den Anträgen des Institutsvorstandes auf Erteilung nicht remunerierter Lehraufträge Stellung zu nehmen.

52b. Dem § 58 wird folgende lit. m angefügt:

"m) die Stellungnahme zu den Anträgen von Institutsvorständen auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen (§ 38 Abs. 4 und § 43);"

Begründung: es wird auf die Begründung zu 52a. hingewiesen. Auch die Studienkommission soll zu Anträgen auf Erteilung von Lehr- und Unterrichtsaufträgen Stellung nehmen können, insbesondere was die sachliche Notwendigkeit dafür betrifft.